

28.02.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - AV - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1017. Sitzung des Bundesrates am 11. März 2022

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010

COM(2021) 706 final**A**Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**,der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** undder **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- Wi 1. Der Bundesrat betont die globale Bedeutung und die Schlüsselrolle des Ökosystems Wald für Biodiversität und Klimaschutz. Dabei hebt der Bundesrat die Bedeutung von nachhaltigem Wirtschaften hervor und begrüßt grundsätzlich die Vorgabe transparenter und einheitlicher Standards.
- AV
U 2. Der Bundesrat begrüßt den von der Kommission vorgelegten Vorschlag zu einer Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten. Er ist der Ansicht, dass mit der vorgeschlagenen Verordnung wichtige Lücken geschlossen werden, die bislang im rechtlichen Rahmen der EU nicht oder nur teilweise berücksichtigt sind. Zur Eindämmung des voranschreitenden Klimawandels sind umfangreiche

Maßnahmen zum Erhalt der Wälder als wichtige Ökosystemdienstleister, insbesondere als Kohlenstoffspeicher, und zur Bekämpfung der weltweiten Entwaldung und Waldschädigung ein zentrales Element. Gleichzeitig wird die Verringerung der Entwaldung und Waldschädigung zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen führen und auch den Verlust an biologischer Vielfalt begrenzen.

AV
U
3. Der Bundesrat stellt fest, dass mit dem vorgelegten Vorschlag inner- und außer-europäische Unternehmen zukünftig produktbezogene Sorgfaltspflichten erfüllen und die Nachverfolgbarkeit des jeweiligen Produktes gewährleisten müssen.

AV
U
[U]
(bei Annahme entfällt Ziffer 6)
4. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die vorgelegte Produktliste nicht als abschließend behandelt werden und alle relevanten Rohstoffe und Produktgruppen erfassen sollte, die zur Problematik der Entwaldung und Waldschädigung beitragen. Insbesondere [das für Entwaldung sehr relevante Zuckerrohr sowie] Kautschuk aufgrund seiner Relevanz für den Automobilsektor sollten als relevante Produktkategorie Aufnahme finden.

AV
U
(bei Annahme entfällt Ziffer 6)
5. Der Bundesrat schlägt vor, die Definition für Entwaldung um andere sensible Ökosysteme, wie beispielsweise Moore, Mangroven oder Savannen, zu erweitern, da es sich bei diesen um wichtige Kohlenstoffspeicher handelt und sie überdies von großer ökologischer Bedeutung sind.

Wi
6. Der Bundesrat unterstützt die Auswahl der sechs relevanten Agrarrohstoffe, die die Haupttreiber der Entwaldung sind. Entsprechend lehnt der Bundesrat eine Ausweitung des Anwendungsbereichs über die Vorschläge der Kommission hinaus ab. Dies betrifft sowohl die adressierten Produkte als auch die Flächenarten.

AV
U
7. Der Bundesrat kritisiert, dass die vorgeschlagene Verordnung in Bezug auf die Einhaltung von Menschenrechten und den Schutz indigener Völker lediglich auf die jeweils geltenden Vorgaben in den Erzeugerländern zurückgreifen soll. Der Bundesrat regt an, hier die international anerkannten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte als Standard zu setzen.

- AV
U 8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die Regelungen zur Datenerfassung eine effektive Kontrolle und einen wirksamen Vollzug, auch in der Sanktionierung von Verstößen, sicherstellen.
- AV
U 9. Der Bundesrat begrüßt zudem die aus der vorgeschlagenen Verordnung resultierende Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich der Nachhaltigkeit bestimmter Produkte.
- AV
U 10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in den weiteren Beratungen auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die einschlägigen Produktinformationen so veröffentlicht werden, dass auch Verbraucherinnen und Verbraucher niedrigschwellig auf diese zugreifen können.
- AV
U 11. Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass auch für den Finanzsektor Regelungen geschaffen werden, die eine Kohärenz zu der vorgeschlagenen Verordnung sicherstellen, damit auch mittels privater und öffentlicher Investitionen sowie anderer Finanzprodukte keine umweltschädlichen Maßnahmen gefördert werden können.
- AV 12. Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluss vom 20. September 2019 in BR-Drucksache 374/19 (Beschluss) und unterstreicht nochmals die große Bedeutung der Wälder für die CO₂-Speicherung, den Klimaschutz und den Erhalt der Biodiversität weltweit. Der Bundesrat betont die dringliche Notwendigkeit, Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder zu ergreifen und fortzuführen.
- AV 13. Der Bundesrat unterstützt deshalb den Ansatz der Kommission, den Verbrauch von Erzeugnissen aus Lieferketten, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Zusammenhang stehen, zu minimieren. Die Verwendung von Produkten aus entwaldungsfreien Lieferketten muss das vorrangige Ziel sein, das zu unterstützen ist.
- AV 14. Der Bundesrat stellt fest, dass die vorgesehenen Regelungen für Forstbetriebe und ebenso für die Behörden neue Anforderungen mit deutlichen Mehrkosten beziehungsweise -belastungen mit sich bringen, deren Verhältnismäßigkeit im

Hinblick auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Betriebe im Forstsektor gewahrt bleiben muss. Aufgrund der WTO-rechtlichen Vorschriften erstreckt sich der Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlags auch auf in der Union hergestellte Rohstoffe und Erzeugnisse. Da zudem auch das Inverkehrbringen und damit die erstmalige Bereitstellung der genannten Rohstoffe beziehungsweise Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt inbegriffen ist, ist davon auszugehen, dass die Verordnung – wie im Bereich „Holz“ schon bisher - auch im innergemeinschaftlichen Handel anzuwenden ist. Die neue Rückverfolgbarkeit von Rohstoffen stellt die europäischen Produzenten von Holz und daraus hergestellten Produkten vor immense Schwierigkeiten. Die hierfür notwendige digitale Erfassung und Speicherung führt bei den Forstbetrieben und den forstlichen Dienstleistern zu einem Mehraufwand, der mit dem finanziell schwach bewerteten Produkt Holz, insbesondere im kleinstrukturierten Privatwald, teils nicht erwirtschaftet werden kann. Zur Rückverfolgbarkeit sollte es daher ausreichend sein, das Holz nicht bis zu einem konkreten Grundstück, sondern nur bis in großräumiger definierte Gebiete zurückzuverfolgen.

- AV 15. Die vorgeschlagenen einzuführenden Kontrollpflichten der Behörden von mindestens fünf Prozent der Marktteilnehmer und mindestens fünf Prozent der Holzmenge werden gerade im kleinflächig strukturierten Privatwaldbesitz in Deutschland zu einer enormen Anzahl von Prüfvorgängen führen. Dieser neu entstehende Kontrollaufwand macht eine nennenswerte personelle Verstärkung des Kontrollpersonals in den Behörden notwendig. Zur Begrenzung des Mehraufwands sollte für den Privatwald eine Mindestflächengröße als Schwellenwert geprüft werden, unter dem die Regelungen der Verordnung nicht anzuwenden sind.
- AV 16. Bezüglich der im Verordnungsvorschlag enthaltenen Begriffsbestimmungen wie zum Beispiel für „Wald“, „Entwaldung“, „Waldschädigung“ und „nachhaltige Erntevorgänge“ bestehen offene Fragen und Klärungsbedarf im Hinblick auf die Folgewirkungen.
- Wi 17. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zudem darum, mögliche handelspolitische Implikationen im Rahmen der weiteren Verhandlungen zu diesem Verordnungsvorschlag auf europäischer Ebene zu berücksichtigen. Wichtig ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den entsprechenden Handelspartnern.

- Wi 18. Der Bundesrat warnt auf Basis der Vorschläge der Kommission vor unverhältnismäßigen bürokratischen und finanziellen Belastungen für die betroffenen Akteure entlang der Lieferketten sowie im Bereich von Verwaltung und Vollzug und bittet die Bundesregierung, sich für eine Minimierung dieser Belastungen einzusetzen.
- Wi 19. Der Bundesrat warnt insbesondere vor unverhältnismäßigen Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Deshalb begrüßt der Bundesrat ausdrücklich die im Verordnungsvorschlag vorgesehene Vereinfachung der Dokumentationspflichten für KMU. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für eine Beibehaltung entsprechender Ausnahmen einzusetzen.
- Wi 20. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Verpflichtung zur Abgabe von Sorgfaltserklärungen einen hohen zusätzlichen und finanziellen Aufwand für die Unternehmen darstellt. Alle Möglichkeiten, dieses Verfahren zu vereinfachen und zu digitalisieren, sollten ausgeschöpft werden. Zudem sollte die praktische Umsetzbarkeit dieses Systems der Sorgfaltserklärung vereinfacht und verbessert werden.
- Wi 21. Die umfangreichen Informationen zur Erstellung der Sorgfaltserklärung müssen aus verschiedensten Quellen zusammengeführt werden. Entsprechend setzt sich der Bundesrat dafür ein, dass die zur Risikobewertung erforderlichen Informationen zu den Herkunftsländern für die Unternehmen an einer zentralen Stelle zugänglich und unkompliziert abrufbar sein sollten.
- Wi 22. Der Bundesrat begrüßt die Schaffung des Länder-Benchmarking-Systems der Herkunftsländer. Der Bezug von Produkten aus Ländern/Regionen mit niedrigem Risiko verringert den Aufwand zur Erstellung der Sorgfaltserklärung wesentlich. Gleichzeitig werden dem exportierenden Land Anreize für einen stärkeren Schutz und eine bessere Politikgestaltung im Forst- und Agrarsektor geschaffen. Wichtig ist aus Sicht des Bundesrates dabei, dass dieses System als wirksame Vereinfachung zur Minderung der administrativen Belastungen der Unternehmen ausgestaltet wird.

- Wi 23. Der Bundesrat spricht sich für effiziente und praktikable Dokumentations- und Berichtspflichten aus. Dabei sollten die Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt und doppelte Datenerfassungen vermieden werden. Dies beinhaltet eine unkomplizierte Dokumentation der Sorgfaltserklärung in das zu schaffende Informationssystem „Register“ sowie verhältnismäßige und praktikable Veröffentlichungspflichten hinsichtlich der Sorgfaltserklärung.
- Wi 24. Der Bundesrat weist auf die weiteren geplanten Aktivitäten zur Regulierung von Lieferketten auf europäischer Ebene in Form des anstehenden EU-Lieferkettengesetzes hin (Gesetzgebungsinitiative zur Nachhaltigen Unternehmensführung – Sustainable Corporate Governance). Entgegen der SCG-Initiative konzentriert sich das Entwaldungsgesetz auf definierte Erzeugnisse und Produktlieferketten. Eine Koordinierung dieser beiden Vorhaben und somit der unternehmensbezogenen sowie der produktbezogenen Regulierung muss sichergestellt sein. Entsprechend fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, sich für eine Gewährleistung der Kohärenz des vorliegenden Verordnungsvorschlags mit anderen europäischen Regelungsbereichen einzusetzen.

B

25. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.